

Biotope sind wichtige Lebensräume von vielen geschützten Tier- und Pflanzenarten



Der Biotopverbund ist dabei das Netzwerk der Natur, das die Lebensräume von Tieren und Pflanzen miteinander verbindet, sodass diese wandern und sich genetisch austauschen können. Die Vernetzungen zwischen den Lebensgemeinschaften und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen sind die Basis für die biologische Vielfalt und damit auch unserer Lebensgrundlage. Die Gemeinde Ebhausen hat das Büro INA Südwest aus Herrenberg mit der Erstellung eines Biotopverbundplanes für die Gemeinde Ebhausen beauftragt.

Wir laden alle interessierten BürgerInnen, Naturinteressierten und LandschaftspflegerInnen sehr herzlich zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung in die Gemeindehalle Ebhausen ein:

**Mittwoch, 27. April 2022, 19 Uhr,
Gemeindehalle Ebhausen**

An diesem Abend werden die Ziele und die Vorgehensweise zur Erstellung des Biotopverbundplans vorgestellt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Am **Montag, 16.05.2022 findet um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Ebhausen eine Jagdgenossenschaftsversammlung statt. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundstücken, die im gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde Ebhausen Grundstücke besitzen, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann. Hauptthema ist die Verabschiedung einer Satzung für die Jagdgenossenschaft.

Nicht angesprochen durch die Einladung sind folglich Eigentümer von Grundstücken in befriedeten Bezirken (Gebäudeflächen, Hofräume und Hausgärten).

Da die Abstimmungen offen erfolgen und dabei die vertretene Grundfläche zu erfassen ist, müssen Stimmkarten ausgegeben werden. Deshalb ist es aus organisatorischen Gründen erforderlich, dass die Jagdgenossen ihre Teilnahme der Gemeindeverwaltung Ebhausen (Tel. 07458 9981-24, Fax 07458 9981-70, seedorf@ebhausen.de) bis zum **12.05.2022** mitteilen.

Wer andere Eigentümer oder Miteigentümer (z.B. Ehepartner oder Miterben bei Erbengemeinschaften) vertritt, **benötigt eine Vollmacht**. Bei Miteigentum ist es erforderlich, dass alle Miteigentümer anwesend sind, bzw. durch Vollmachten vertreten werden.

Die Vollmacht steht auf der Homepage der Gemeinde Ebhausen zum Download unter www.ebhausen.de bereit -> Verwaltung & Service -> Aktuelles aus der Verwaltung.

Das Jagdkataster liegt ab Mittwoch, den 27.04.2022, bis zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 16.05.2022 im Zimmer D03 in der Finanzverwaltung zur Einsicht aus.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Information zum Gesamtzusammenhang
 2. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der von diesen gehaltenen Flächen/ Beschlussfähigkeit der Genossenschaftsversammlung
 3. Beschluss über die zukünftige Verwaltung der Jagdgenossenschaft
 4. Beschluss über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Jagdgenossenschaft
 6. Verschiedenes
- Volker Schuler
Bürgermeister

Informationen zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Am **16.05.2022** findet die Versammlung der Jagdgenossenschaft der Gemeinde Ebhausen im Bürgersaal der Gemeinde Ebhausen statt.

Beginn der Veranstaltung ist um **19.00 Uhr**.

Einlass ist ab **18.00 Uhr**.

Durch eine Gesetzesänderung ist es nun erforderlich, dass für alle Jagdgenossenschaften im Land eine Satzung erstellt und von den Jagdgenossen auf der Jagdgenossenschaftsversammlung bestätigt werden muss, also auch wenn die Verwaltung auf den Gemeinderat übertragen wird.

Der Entwurf der Satzung ist nachstehend abgedruckt - er beruht auf der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Wir möchten die interessierten Jagdgenossen bitten, von der frühen Einlasszeit Gebrauch zu machen, um den Versammlungsbeginn nicht unnötig zu verzögern. Da vor der Versammlung von jedem Jagdgenossen festgestellt werden muss, wie viel Fläche er vertritt bzw. von wem er bevollmächtigt ist, und dementsprechend die Stimmzettel ausgegeben werden müssen, wird dies sicherlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Bitte bringen Sie zum Identitätsnachweis Ihren Reisepass oder Personalausweis mit. Aufgrund der aktuellen Situation kann die Veranstaltung nur unter den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Coronaregelungen für Veranstaltungen stattfinden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Wer ist Jagdgenosse?

Jagdgenossen sind alle Eigentümer von Grundstücken auf der Gemarkung Ebhausen, Ebershardt, Rotfelden und Wenden, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, d.h. in der Regel sind die

Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen auch Jagdgenossen. Im Einzelfall dürfen Sie gerne vorab nachfragen, ob Sie Jagdgenosse sind, Tel. 07458 9981-24, seedorf@ebhausen.de.

Wer ist abstimmungsberechtigt?

Abstimmungsberechtigt sind alle auf der Jagdgenossenschaftsversammlung anwesenden und bevollmächtigten vertretenen Jagdgenossen. Eine Vollmacht kann nur für **alle** Grundstücke des zu Vertretenden erteilt werden. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen und die Mehrheit der durch diese vertretenen Flächen erreicht wird. Eine Besonderheit liegt bei Teileigentum an einem Flurstück vor: **Alle** Beteiligten an einem Flurstück müssen **in gleicher Weise** abstimmen. Sind nicht alle Teileigentümer anwesend oder stimmen nicht alle in gleicher Weise ab, so ist die Stimme für die betroffene Fläche ungültig. Sicherheitshalber können Sie auch einen Nachweis darüber mitbringen, welche Grundstücke in Ihrem **Besitz** stehen.

Satzung über die Jagdgenossenschaft Ebhausen (Jagdgenossenschaftssatzung - JagdGS) vom XX.XX.XXXX (Entwurf)

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am ... folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Ebhausen“ und hat ihren Sitz in 72224 Ebhausen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschlusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- g) Änderungen der Satzung.

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

Der Eigenjagdbezirk der Gemeinde Ebhausen wird dauerhaft mit dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk mitverpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagdausübungsberechtigten für das

kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Ebhausen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zweckgebunden für die Instandhaltung der Feld- und Waldwege zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr.2 wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ebhausen entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 4 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebhausen bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebhausen veröffentlicht.

Ebhausen, den XX.XX.XXXX
(Ort)

...
(Gemeinderat)

Vorstehende Satzung wird genehmigt.
Calw, den ...

...
(untere Jagdbehörde)
Siegel

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Nagold

Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB der 3. Sektoralen Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich „Solarpark Unterschwandorf Bergäcker“, Gemarkung Unterschwandorf und im Bereich „Solarpark Haiterbach Blätschenschneider“, Gemarkung Haiterbach

Parallelverfahren gem. § 5 Abs. 1 u. Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs.3 BauGB

Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der geplante „Solarpark Haiterbach Blätschenschneider“ (Bereich A) liegt südöstlich der Stadt Haiterbach, innerhalb der Gemarkung Haiterbach auf den Flurstücken Nr. 6309 und 6309/2 (beide teilweise). Der Teilbereich grenzt an folgende Flurstücke an:

- Im Norden: Flst. Nr. 6304;
- Im Westen: die weiteren Teile der Flst. Nrn. 6309 und 6309/2;
- Im Süden: Flst. Nr. 6310;
- Im Osten: Flst. Nrn. 6309/1 und 6292.

Der geplante „Solarpark Unterschwandorf Bergäcker (Bereich B) liegt nordöstlich von Haiterbach und befindet sich innerhalb der Gemarkung Unterschwandorf auf den Flurstücken Nr. 87/2 und 88 (beide teilweise) und grenzt an folgende Flurstücke an:

- Im Norden: 86/4, 89/12, 89/2, 89/4 (jeweils Gemarkung Unterschwandorf);
- Im Westen: 86/5 (Gemarkung Unterschwandorf) und 5602 (Gemarkung Haiterbach);
- Im Südwesten und Süden: 5577, 5578, 5584, 5585, 5586, 5586/1 (jeweils Gemarkung Haiterbach), 87/2 und 88 (Gemarkung Unterschwandorf);
- Im Südosten und Osten: 88/4 (Flugplatz), 89/5 (jeweils Gemarkung Unterschwandorf).

Die Planbereiche sind durch entsprechende Signatur im Flächennutzungsplan eindeutig festgesetzt.

Anlass der Planung

Der Gemeinderat der Stadt Haiterbach hat in öffentlicher Sitzung am 18.09.2019 die Aufstellungsbeschlüsse für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Unterschwandorf Bergäcker“ sowie „Solarpark Haiterbach Blätschenschneider“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Am 20.05.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Haiterbach die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen, die in der Zeit vom 03.12.2020 bis 15.01.2021 durchgeführt wurden. Diese vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren können nur weitergeführt werden, wenn der rechtswirksame Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Nagold (FNP der vVG Nagold) in diesen Bereichen geändert wird.

Hierzu wird im Parallelverfahren gem. § 5 Abs. 1 u. Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs.3 BauGB die 3. Sektoralen Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich „Solarpark Unterschwandorf Bergäcker“, Gemarkung Unterschwandorf und im Bereich „Solarpark Haiterbach Blätschenschneider“, Gemarkung Haiterbach durchgeführt.

Da bereits die frühzeitige Beteiligung für die Bebauungspläne durchgeführt wurde, kann das FNP-Änderungsverfahren mit der Offenlegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beginnen.

Parallel zur Offenlegung der Teiländerung des FNPs der vVG Nagold wird im selben Zeitraum die Stadt Haiterbach die Offenlegung der Bebauungsplanverfahren (Offenlagebeschlüsse vom 14.07.2021) durchführen. Die Bebauungsplanunterlagen sind bei der Stadt Haiterbach www.Haiterbach.de einsehbar.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 3. Sektoralen Teiländerung des FNPs der vVG Nagold sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne geschaffen werden, in dem die bestehenden Darstellungen des FNPs angepasst und die künftigen Ziele der Flächenentwicklung dargestellt werden. Die Flächendarstellungen dienen der Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung der Stadt Haiterbach.

Planoffenlage und Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf zur 3. Sektoralen Teiländerung des FNPs der vVG Nagold wird mit Begründung in der Zeit

vom 09.05.2022 bis einschließlich 30.06.2022

(Auslegungsfrist) im Rahmen der Planoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur allgemeinen Einsichtnahme **öffentlich im Eingangsbereich Baudezernat der Stadt Nagold, Burgstraße 10, 72202 Nagold ausgelegt**, Montag bis Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Die aktuellen Planunterlagen sind ab dem 09.05.2022 elektronisch abrufbar im **Internet** unter

<https://www.nagold.de/Bebauungsplanung>.

Zudem liegen die Planunterlagen in den VG-Gemeinden Ebhausen und Rohrdorf sowie bei der Stadt Haiterbach in deren Rathäusern zu deren jeweiligen Öffnungszeiten aus.

Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 05.04.2022 maßgebend.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten, Informationen und Stellungnahmen, resultierend aus den beiden Bebauungsplanverfahren:

- Umweltberichte zu den Bebauungsplänen,
- Fachgutachten Avifauna zu den Bebauungsplänen,
- Standortalternativenprüfung,
- Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, dargestellt in den Beschlussvorlagen zur Abwägung dieser Stellungnahmen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen beim Stadtplanungsausschuss der Stadt Nagold schriftlich erfolgen oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

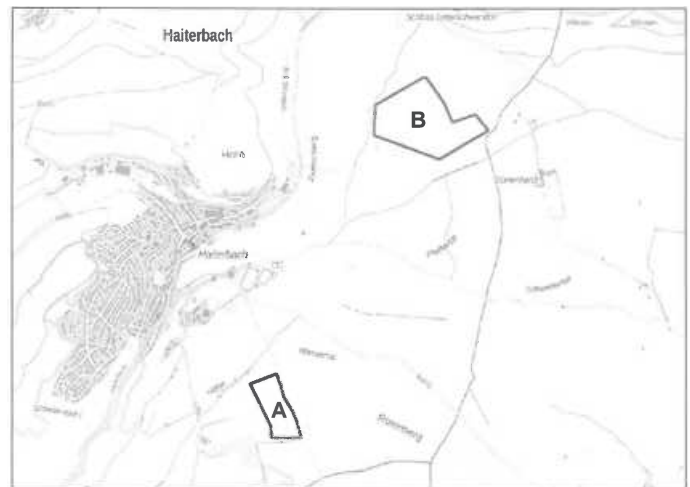
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ergänzend gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nagold, den 30.04.2022

Jürgen Großmann

Oberbürgermeister und Vorsitzender der vVG Nagold



3. Sektoralen Teiländerung des Flächennutzungsplans der vVG Nagold
im Bereich A „Solarpark Haiterbach Blätschenschneider“, Gemarkung Haiterbach
und
im Bereich B „Solarpark Unterschwandorf Bergäcker“, Gemarkung Unterschwandorf
Parallelverfahren gem. § 5 Abs. 1 u. Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 Abs.3 BauGB

Ist Ihre Hausnummer
gut erkennbar?

Im Notfall entscheiden
Sekunden!

112



Gemeinde Ebhausen Kreis Calw



Die Gemeinde Ebhausen sucht unbefristet ab sofort eine/n

Verwaltungsfachangestellte* (m/w/d)

in der Kämmererei.

Der Beschäftigungsumfang beträgt 39 Stunden pro Woche.

Das sind Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Lohnbuchhaltung
- stv. Kassenverwaltung
- Anlagenbuchhaltung

Das sind Ihre Einstellungs Voraussetzungen:

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder vergleichbare Berufsausbildung
- sicherer Umgang mit den EDV-Standardanwendungen. Fachkenntnisse in SAP sind von Vorteil.
- bürgerfreundliches Auftreten

Vergütung:

Die Vergütung erfolgt nach EG 8 TVöD (VKA) und beinhaltet die Teilnahme an der Zusatzversicherung. Darüber hinaus bieten wir betriebliche Gesundheitskurse sowie die Möglichkeit zum Fahrrad-Leasing für unsere Mitarbeiter an.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15.05.2022** an die Gemeinde Ebhausen, Marktplatz 1, 72224 Ebhausen oder per E-Mail an holder@ebhausen.de.

Sollten sie noch Fragen haben, wenden sie sich bitte an Kathrin Holder, Tel. (07458) 99 81-15, holder@ebhausen.de

Deutsches Rotes Kreuz

OV Rohrdorf/ Ebhausen e.V.

Deutsches Rotes Kreuz

OV Rohrdorf/ Ebhausen e.V.

Kleine Hocketse

01. Mai 2022

Ab 10:30 Uhr

(am DRK Heim, Rotfelder Weg 50, 72224 Ebhausen)

Info's rund um das DRK

Rote Wurst Steak

Kaffeebrühen

Getränke

Abholen der „HELDENSUCHE“ Preise

Getränke

FORUM EBHAUSEN e.V. Heimat-Kultur-Gestaltung

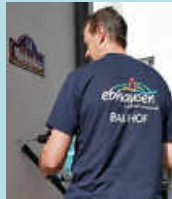


Herzliche Einladung zur Vorstellung der Gebäudebeschilderung an historisch bedeutsamen Objekten



Was bisher nicht möglich war findet nun endlich statt: Die offizielle Vorstellung der Schilder an historisch bedeutsamen Objekten in Ebhausen.

Der kleine Rundgang durch die Marktstraße und um Kirche und Rathaus beginnt um 17 Uhr am „Rohrdorfer Thor“ – Ecke Torweg – Rohrdorfer Straße, und gegen 18.15 Uhr wird in Anwesenheit von Bürgermeister Schuler der klangvolle Schlusspunkt am Rathaus gesetzt.



An jeder Station gibt es eine kleine Überraschung ganz unterschiedlicher Art und passend zum jeweiligen Objekt. Sie dürfen gespannt sein!

Samstag, 30. April 2022 um 17 Uhr

Bei einem zweiten Rundgang werden die Schilder im unteren Flecken vorgestellt.

WEITERE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Rathaus



Eisdiele „Alaska Eis“

Offizieller Besuch und Begrüßung der neuen Eisdiele „Alaska Eis“ durch Bürgermeister Schuler.

Leckeres Eis in verschiedensten Geschmacksrichtungen.... zu empfehlen.



Baugebiet Breite in Rotfelden

Es werden immer mehr Kräne im Baugebiet Breite in Rotfelden aufgestellt.

Wir wünschen allen Bauherren gutes Gelingen.



AugenBlick-Runde in Ebershardt



Herrlicher Frühlingsausblick vom Augenblick Ebershardt ins Nagoldtal.

Beflaggung von Dienstgebäuden

Am Sonntag, 1. Mai 2022 (Tag der Arbeit), Montag, 9. Mai 2022 (Europatag) und am Montag, 23. Mai 2022 (Verkündung des Grundgesetzes) wird an den Rathäusern geflaggt.

Sperrzeit in der Nacht zum 1. Mai

Nach den Vorschriften der Gaststättenverordnung beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten in der Nacht zum 1. Mai um 05:00 Uhr.

Die Polizei warnt vor Maistreichen in der Freinacht

In der Nacht auf den 1. Mai wird, besonders im südlichen Raum Deutschlands, die Freinacht gefeiert. Dabei ziehen zahlreiche Kinder und Jugendliche durch die Straßen und erlauben sich Streiche. Doch immer mehr alkoholisierte junge Menschen sehen die Nacht als Freifahrtsschein für Straftaten. Was in der Freinacht erlaubt ist und worauf ihr achten solltet, lest ihr hier.

Wenn aus einem Streich eine Straftat wird

Solange niemand **verletzt** und keine Gegenstände **beschädigt** werden, sind der Kreativität an Streichen keine Grenzen gesetzt. Besonders beliebt ist der Streich gesamte Objekte mit **Klopapier** einzuwickeln, oder Gartenstatuen innerhalb des Gartens zu verrücken. Generell gilt: Streiche: dürfen das Eigentum anderer nicht beschädigen und den **Straßenverkehr** weder behindern noch gefährden. Daher sind beispielsweise ausgehobene Gullydeckel kein Streich, wie der Sprecher der **Polizei Ulm** betont. Dabei handelt es sich um eine **Straftat**. Hierdurch könnte ein schwerer **Unfall** verursacht und **Personen mutwillig** gefährdet werden.

Auch Ketchup oder Mehl auf Motorhauben eignen sich ebenfalls nicht als Streich. Die Substanzen können teure Lackschäden verursachen. Für **Sachbeschädigung** jeglicher Art kann der Verursacher zur Verantwortung gezogen werden. Da häufig Kinder und Jugendliche in der Mainacht ihr Unwesen treiben, empfiehlt die Ulmer Polizei **Aufklärung** durch die Eltern. Denn diese haften nicht selten für den Streich ihrer Kinder. Demnach sollten Kinder früh vermittelt bekommen, was richtig oder falsch ist und welche Konsequenzen ihre Handlungen nach sich ziehen können.

Gäste aus der Ukraine

So langsam treffen immer mehr Gäste aus der Ukraine bei uns ein. Bis Ende des Monats gehen wir davon aus, dass wir rund 50 Personen bei uns in Ebhausen haben werden. Als nächsten Schritt werden wir, zusammen mit Frau Peters von der Diakonie, auf die ehrenamtlichen Personen zugehen, welche sich für eine Betreuung/ Arbeitskreis gemeldet haben und mit diesen das weitere Vorgehen besprechen.

Vielen herzlichen Dank an alle, die Wohnraum dafür zur Verfügung gestellt haben.

Bauernverband fordert Hundehalter und Freizeitsuchende wie Landwirte zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf

Mit dem Frühlingsanfang und den warmen Temperaturen beginnt die Vegetation auf Wiesen und Feldern. Auf den Äckern wachsen heute die Lebensmittel von morgen heran. Die hohen Qualitätsansprüche an die Rohstoffe können Landwirte nur mit Unterstützung der Freizeitsuchenden und Hundehalter erfüllen. Ihre Landwirte von nebenan bittet daher alle in Feld und Flur, die landwirtschaftlichen Flächen möglichst nicht zu betreten, Hunde anzuleinen und Abfälle NICHT dort zu entsorgen. Vor allem sollte der vorbildlich eingesammelte Hundekot NICHT samt Tüte auf Feld und Acker landen, sondern in den dafür vorgesehenen Mülleimern entsorgt werden.

Auf heimischen Äckern produzieren Bauern neben Getreide frische Produkte wie Salat, Obst und Gemüse, das direkt vom Feld in die Ladentheke kommt. Die Bauern im Land bitten alle Hundehalter, ihre Tiere von diesen Flächen fern zu halten und Hundekot zu entfernen. Verunreinigtes Erntegut ist gesundheitsgefährdend und ein Ärgernis für Verbraucher wie Bauern gleichermaßen.

Auf Wiesen produzieren Landwirte Futter für ihre Rinder, Schafe, Pferde und Ziegen. Die Verunreinigung von Grünland mit Hundekot kann eine große Gefahr für die Gesundheit von Nutztieren darstellen. Vor allem für trüchtige Rinder kann die Aufnahme von verunreinigtem Futter zu Fehlgeburten führen.

Abfälle wie beispielsweise Dosen oder Flaschen können Nutztiere verletzen und vergiften. Zudem kann solcher Müll auch teure Schäden an Maschinen verursachen.

Jogger, Fahrradfahrer, Reiter und Spaziergänger nutzen gerne Wege und Flächen, die auch landwirtschaftlichen Zwecken dienen. Im Frühjahr sind aufgrund von Feldarbeiten die Landwirte ebenfalls verstärkt auf ihren Äckern und Wiesen. Der Bauernverband bittet alle Beteiligten um gegenseitige Rücksichtnahme und ein tolerantes Miteinander.

Kartierungen von Tieren, Pflanzen und Lebensraumtypen

In unserer Gemeinde werden ab April bis Ende November 2022 Kartierungen von Arten und Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie sowie weiteren Tieren und/oder Pflanzen durchgeführt. Dabei wird unsere Gemeindefläche nicht flächendeckend untersucht. Vielmehr erfolgen die Untersuchungen auf wenigen Stichprobenflächen, überwiegend im Außenbereich unserer Gemeinde. Ziel ist es, langfristig die Qualität von Lebensräumen bzw. das Vorkommen und Bestandstrends von Tier- und Pflanzenarten zu erfassen. Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW. Eine Zuordnung von Ergebnissen zu Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Bewirtschaftenden findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen und keine neuen Schutzflächen abgegrenzt.

Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden als Beauftragte der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten

(§ 52 Naturschutzgesetz). Die Kartierenden betreten nur offene Landschaft und Wald im Außenbereich bzw. nutzen das vorhandene Wegenetz. Fest umzäunte Privatgärten werden ohne Zustimmung nicht betreten. Die von der LUBW beauftragten Personen haben eine Kartierbescheinigung, die sie im Gelände mit sich führen. Bei den Kartierungen werden in jedem Fall die geltenden Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus eingehalten.

Mediathek

„Trust Again“ von Mona Kasten (Roman)

In dem Moment, in dem sie Spencer Cosgrove zum ersten Mal gegenübersteht, weiß Dawn, dass sie ein Problem hat. Ein großes Problem. Spencer ist sexy, charmant und lustig, genau ihr Typ – und er beginnt augenblicklich mit ihr zu flirten. Doch Dawn hat sich geschworen, die Finger von Männern zu lassen. Zu tief sitzt der Schmerz, den sie empfindet, weil sie der falschen Person vertraut hat, zu groß ist die Wunde, die sein Verrat hinterlassen hat. Aber Spencer gibt nicht auf. Und als Dawn herausfindet, dass auch er ein herzzerreißendes Geheimnis verbirgt, wird ihr klar, dass sie keine Chance hat gegen die Art und Weise, wie er ihre Welt auf den Kopf stellt...

Ihre Mediathek

Das Landratsamt Calw informiert



Sitzung des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses

Am 2. Mai tagt der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss des Calwer Kreistags um 15 Uhr im Kurhaus Bad Liebenzell (Kurhausdamm 6, 75378 Bad Liebenzell).

Zu Beginn der Sitzung wird das Gremium über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entscheiden. Anschließend werden die Mitglieder des Gremiums über den Finanzbericht des ersten Quartals des Jahres 2022 in Kenntnis gesetzt.

Der nächste Tagesordnungspunkt umfasst die Festlegung der ab 2023 anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften für die Eigenbetriebe des Landkreises.

Im Anschluss daran wird das Gremium sein Votum zum Antrag der FWV-Kreistagsfraktion abgeben. Die Verwaltung soll mit der Prüfung beauftragt werden, ob mit einer landkreiseigenen Kreisbaugenossenschaft die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum vorangetrieben werden kann.

Tagesordnungspunkt sechs umfasst die Ersatzbeschaffung eines LKW und zweier Mannschaftswagen für die Straßenmeistereien Calw und Nagold.

Bevor der Ausschuss über die Einrichtung von Rufbereitschaften außerhalb der regulären Arbeitszeiten entscheidet, werden die Mitglieder des Gremiums über die Ergänzung der zweiten Fortschreibung des Radwegkonzepts abstimmen.

Der nächste Tagesordnungspunkt behandelt die Personalbemessung in der Abteilung Jugendhilfe.

Abschließend wird das Gremium über die Evaluation des kostenfreien ÖPNVs am Wochenende informiert.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, an der öffentlichen Sitzung als Zuhörer im Kurhaus Bad Liebenzell teilzunehmen. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bitten wir Sie, sich vorab bei der Kreistagsgeschäftsstelle telefonisch oder per E-Mail anzumelden (Madleen.Kern@kreis-calw.de; Tel.: 07051-160435). Zudem sind die geltenden Hygieneanforderungen zu beachten.

Auf der Website des Landkreises Calw unter www.kreis-calw.de ist über den Schnellzugriff „Kreistag“ das Bürgerinformationssystem zu finden. Dort können die Tagesordnung und die dazugehörigen Sitzungsunterlagen für die öffentliche Sitzung des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses eingesehen werden.

21. Sitzung des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses

Datum: **02.05.2022** Zeit: **15:00 Uhr**

Ort: **Kurhaus Bad Liebenzell
Kurhausdamm 6, 75378 Bad Liebenzell**

Tagesordnung

Öffentlich:

1. Bekanntgaben
2. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Vorlage: XI/435
3. Finanzbericht 1. Quartal 2022
Vorlage: XI/438
4. Festlegung der Rechnungslegungsvorschriften für die Eigenbetriebe
Vorlage: XI/439
5. Wohnungsbau
hier: Antrag der FWV Kreistagsfraktion vom 01.04.2022
Vorlage: XI/440
6. Ersatzbeschaffung eines LKW und von zwei Mannschaftswagen für die Straßenmeistereien Calw und Nagold
Vorlage: XI/431
7. Radwegkonzept - Ergänzung der 2. Fortschreibung des Radwegkonzepts
Vorlage: XI/436
8. Einrichtung von Rufbereitschaften außerhalb der regulären Arbeitszeiten
Vorlage: XI/437
9. Personalbemessung in der Abteilung Jugendhilfe
Vorlage: XI/433
10. ÖPNV - kostenfreies Wochenende - Evaluation der ersten Monate
Vorlage: XI/434
11. Verschiedenes

Sprechstunde der IBB-Stelle im Mai 2022

Die nächste Sprechstunde der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) findet am 4. Mai 2022 von 15:30 bis 17:00 Uhr im Gebäude der BruderhausDiakonie in der Badstraße 41 in Calw statt. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-

Schutzes ist verpflichtend. Die 3G-Regel und die geltenden Hygienemaßnahmen sind zu beachten.

Die Ehrenamtlichen der IBB-Stelle sind unter der Rufnummer 0172 6157580 telefonisch oder per E-Mail an info@ibb-calw.de zu erreichen.

Ziel der vom Landkreis Calw nach dem Psychisch-Kranken-Hilfegesetz Baden-Württemberg eingerichteten IBB-Stelle ist es, zwischen den Anliegen der Psychiatrie-Erfahrenen, deren Angehörigen, den psychiatrischen Einrichtungen und anderen Personen zu vermitteln.

Die Mitarbeitenden der IBB-Stelle arbeiten ehrenamtlich und unabhängig. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Im Rahmen der Sprechstunden stehen zwei Mitglieder der IBB-Stelle als persönliche Ansprechpersonen zur Verfügung. Die Leistungen sind kostenfrei.

Sprechstunde des Patientenfürsprechers entfällt

Im Mai 2022 finden keine Sprechstunden des Patientenfürsprechers für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen und ihre Angehörigen für den Landkreis Calw und das Klinikum Nord-schwarzwald statt.

Individuelle Beratungsgespräche können aber unter der Telefonnummer 07222 / 9848488 vereinbart werden.

KINDERGÄRTEN / SCHULEN



Volkshochschule

Kurse der VHS sind ab sofort auf der Homepage www.vhson.de veröffentlicht und buchbar.

Für Kurse in Ebhausen können Sie sich auch telefonisch unter 07458/9981-11 bei Frau Link anmelden.

Bitte melden Sie sich rechtzeitig an, da Kurse mit zu wenig Teilnehmenden 3 bis 7 Tage vor Kursbeginn abgesagt werden.

neue Kurse ab Mai

Funktionelle Gymnastik für Frauen

Eine Anmeldung ist erforderlich

Nr. 2213023306

Gemeindehalle Rotfelden

Heidrun Apelt-Brieger

Mi, 04.05.2022, 19:45-20:45 Uhr, 5 Abende

Faszio & Faszien: Tuning - Regeneration - Lösen

Nr. 2213023304

Gemeindehalle Ebhausen

Ute Sternhuber

Di, 10.05.2022, 9:00-10:30 Uhr, 10 Vormittage 79,00 EUR (ab 8 TN)

Nr. 2213023302

Gemeindehalle Ebhausen

Ute Sternhuber

Mi, 11.05.2022, 19:00-20:30 Uhr, 10 Abende 79,00 EUR (ab 8 TN)

Rücken Aktiv - bewegen statt schonen

Bitte mitbringen: Isomatte, bequeme Kleidung, rutschfeste Socken

Nr. 2213021303

Gemeindehalle Rotfelden

Walter Haselmaier, Ingrid Haselmaier

Di, 24.05.2022, 19:30-20:30 Uhr, 7 Abende 37,00 EUR (ab 8 TN)

Rücken Aktiv - für einen beweglichen und starken Rücken

Bitte bringen Sie ein Handtuch, Getränk und warme Socken mit

Nr. 2213021307

Gemeindehalle Ebhausen

Christina Spitschu

Di, 24.05.2022, 17:30-18:30 Uhr, 7 Abende 29,50 EUR

Hatha-Yoga

Bitte mitbringen: Isomatte, bequeme Kleidung, Decke, warme Socken

Nr. 2213012302

Bürgerraum Ebhausen-Ebershardt

Claudia Keck Lopez

Mi, 25.05.2022, 20:00-21:30 Uhr, 7 Abende 55,50 EUR

Vorankündigungen ab Juni:

Erzählcafé: Kleidung – das Drunter und Drüber – wie wichtig ist es uns“

Diesen und ähnlichen Fragen widmen wir uns bei Kaffee und Kuchen an gewohntem Ort.

In Kooperation mit dem Forum Ebhausen

Anmeldung erforderlich!

Anmeldeschluss: 27.05.2022

Ebhausen 221106005

Rathaus Ebhausen, Bürgersaal

Nanni Fingerhut

Fr, 03.06.2022, 14:30-16:00 Uhr kostenfrei

Funktionelle Gymnastik für Frauen

Eine Anmeldung ist erforderlich

Nr. 2213023307

Gemeindehalle Rotfelden

Heidrun Apelt-Brieger

Mi, 22.06.2022, 19:45-20:45 Uhr, 6 Abende 31,50 EUR (ab 8 TN)

Rückenfit

Bitte mitbringen: Handtuch, dicke Socken

Nr. 2213021306

Bürgerraum Ebhausen-Ebershardt

Michaela Schaible

Fr, 24.06.2022, 9:00-10:00 Uhr, 5 Vormittage 26,50 EUR (ab 8 TN)

Mein neues Android Smartphone/Tablet

Voraussetzungen:

Bitte eigenes Smartphone/Tablet mit Android-Betriebssystem mitbringen

Nr. 221501017

Rathaus Ebhausen, Bürgersaal

Jörg Eyerdam

Mo, 25.07.2022, Mi 27.07.2022, Mo 01.08.2022

18:15-20:30 Uhr, 3 Abende

72,00 EUR (ab 5 TN, max 8 TN)

Wochenspruch:

Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben. Johannes 10,11a.27-28a

Mittwoch, 27. April

10.00 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus

16.30 Uhr Konfizeit im Gemeindehaus

19.30 Uhr www-Kreis im Gemeindehaus

Donnerstag, 28. April

19.30 Uhr Bibelgesprächskreis der Apis im Gemeindehaus mit Wolfgang Rauser

Sonntag, 01. Mai

10.00 Uhr Gottesdienst mit Prädikant Günter Weiß aus Ebershardt. Musikalische Gestaltung: der Posaunenchor. Das Opfer ist für unsere eigene Gemeinde bestimmt, z. B. für die Kinder- und Jugendarbeit.

10.00 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus

Montag, 02. Mai

19.45 Uhr Gospelchorprobe im Gemeindehaus

Mittwoch, 04. Mai

10.00 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus

16.30 Uhr Konfizeit im Gemeindehaus

19.30 Uhr www-Kreis im Gemeindehaus

Sie können die Gottesdienste auch im Live-Stream mitfeiern oder über den Link auf der Startseite unserer Homepage abrufen.

Wir freuen uns über Ihren Opfer-Beitrag im Pfarramtsbriefkasten oder per Überweisung:

Evang. Kirchengemeinde Ebhausen

IBAN DE92 6066 3084 0170 2940 05

Raiba im Kreis Calw

WIR GRATULIEREN**Altersjubilare im Monat Mai 2022****Im Ortsteil Ebhausen**

11.05. Karlheinz Stoll 70 Jahre

25.05. Hannelore Westenburger 75 Jahre

Im Ortsteil Rotfelden

25.05. Gottlieb Haselmaier 85 Jahre

28.05. Ella Gertrud Hornberger 70 Jahre

Im Ortsteil Ebershardt

28.05. Willi Bohnet 70 Jahre

Im Ortsteil Wenden

keine

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN**Evang. Kirchengemeinde Ebhausen****Kirchliche Nachrichten der Evangelischen Kirchengemeinde Ebhausen**

Ev. Pfarramt

Bei der Kirche 8

72224 Ebhausen

Tel. 07458-384

pfarramt.ebhausen@elkw.de

Vertretung für das vakante Pfarramt:

Pfarrer Michael Frey

07054-5101

michael.frey@elkw.de

Pfarrbüro: Silvia Böpple

silvia.boepple@elkw.de

Bürozeiten: Di 9 – 11, Do 14.30 – 16.30

Liebenzeller Gemeinschaft Ebhausen**Sonntag, 01.05.2022**

18.00 Uhr Gemeinschaftstreff

Wir treffen uns im Haus der Liebenzeller Gemeinschaft,

Noppnagold 13.

www.liebenzeller-gemeinschaft.de

Verbundkirchengemeinde Wart-Rotfelden-Ebershardt-Wenden**Wochenspruch:**

Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie und sie folgen mir und ich gebe ihnen das ewige Leben. (Joh 10,11a.27–28a)

Pfarrer Andreas Eßlinger

Johann-Georg-Hartmann-Str. 3

72213 Altensteig-Wart

Tel. dienstl.: 07458/ 45450

E-Mail: Pfarramt.Wart@elkw.de

Pfarrer Albrecht Trupp

Hauptstraße 29

72224 Ebhausen-Rotfelden

Tel. dienstl.: 07054/ 2804

E-Mail: Pfarramt.Rotfelden@elkw.de

Unsere Verbundkirchengemeinde im Internet:

<https://www.facebook.com/Kirche.Wart.Rotfelden.Ebershardt.Wenden>

<https://www.verbundkirchengemeinde-wrew.de/>

Instagram: @verbundkirchengemeinde_wrew

Gemeindebüro in Wart:

Unser Gemeindebüro ist wie folgt geöffnet:

Montag 09:00-11:00 Uhr

Dienstag 08:30-12:30 Uhr

Mittwoch 09:00-11:00 Uhr

Donnerstag 15:00-18:00 Uhr

Sprechstunde von Pfarrer Eßlinger im Pfarramt Rotfelden:

Montag von 17:00 bis 19:00 Uhr